



Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin/ eines Schülers

BBiSchulO §24

Eingangsstempel:

Hinweise:

- Bitte den Antrag möglichst frühzeitig, mindestens jedoch **10** Arbeitstage vor dem Zeitraum einreichen.
- Den Antrag für einzelne Unterrichtsstunden bei den Fachlehrern einreichen, ansonsten bei der Klassenleitung einreichen.
- Die Genehmigung erhalten Sie in der Regel per Post.

Ich beantrage Beurlaubung vom Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen nach BBiSchulO §24:

Name der Schülerin/des Schülers:		Klasse:
Von (Datum, evtl. Unterrichtsstunden):		Bis (Datum, evtl. Unterrichtsstunden):
Anlass: <input type="checkbox"/> Praktikum mit der Aussicht auf eine Ausbildungsstelle (Praktikumsstelle angeben) <input type="checkbox"/> Teilnahme an Sitzungen oder Fortbildungen des Betriebs-, Personalrates oder ähnlicher Gremien <input type="checkbox"/> Betrieblich veranlasste Gründe (bei Fortbildungsveranstaltungen bitte Kopie der Einladung beifügen) <input type="checkbox"/> Früher Beginn einer Ausbildung (Ausbildungsvertrag vorlegen) <input type="checkbox"/> Private Gründe (bitte näher erläutern) <input type="checkbox"/> Religiöse Gründe (bitte näher erläutern) Andere Anlässe bzw. Nähere Angaben:		
Name der Klassenleitung:		
betroffene Lehrkräfte bei Einzelstunden:		
<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der Veranstaltung lege ich der Klassenleitung einen Nachweis vor. <input type="checkbox"/> Inhalte des versäumten Unterrichtes werde ich selbstständig nacharbeiten.		
Datum:	Unterschrift der Schülerin/des Schülers:	
Datum:	Unterschrift der Sorgeberechtigten bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern:	
Berufsschule, Berufsfachschule Pflege, Fachschule Altenpflegehilfe, wo ein Ausbildungsbetrieb oder eine -einrichtung betroffen ist:		
Datum:	Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebs/der Ausbildungseinrichtung	

Klassenleitung (bei Dauer der Beurlaubung von mehr als 3 Tagen):

<input type="checkbox"/> Der Antrag wird unterstützt.	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wird nicht unterstützt, da	
Datum:	Unterschrift Klassenleitung:

Klassenleitung (bis 3 Tage) bzw. Schulleitung (mehr als 3 Tage):

<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde genehmigt.	
<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde nicht genehmigt, da	
<input type="checkbox"/> Ich bitte um Rücksprache.	
Datum:	Unterschrift Klassenleitung/Schulleitung:

Ablage:

Original: Schüler/in, Sorgeberechtigte

Kopien: über die Klassenleitung in die Schülerakte, evtl. betroffene Lehrkräfte, evtl. Ausbildungsbetrieb

Rechtsgrundlage

Auszug aus der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990

§ 24
Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nicht zulässig; Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Beurlaubung ist auch zulässig, wenn aufgrund vorangegangenen Schulbesuchs eine Teilnahme am Unterricht zugunsten anderer Ausbildungsmaßnahmen entbehrlich ist. Der Auszubildende oder Arbeitgeber erhält eine entsprechende Mitteilung. Der betriebliche Urlaub des Berufsschulpflichtigen soll während der Berufsschulferien genommen werden (§ 19 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes). Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Kursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Schüler der Berufsschule, die

1. an Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz,
2. an Sitzungen des Betriebs- oder des Personalrates einschließlich der Stufenvertretungen,
3. an Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung einschließlich der Stufenvertretungen,
4. an Betriebs-, Personal- oder Jugend- und Auszubildendenversammlungen oder
5. als Mitglied eines Gremiums nach Nummer 2 oder Nummer 3 an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes oder des Bundes- oder eines Landespersonalvertretungsgesetzes,

teilnehmen können im Schuljahr bis zu fünf Schultage vom Besuch der Berufsschule beurlaubt werden. Dem Urlaubsantrag ist eine Bestätigung des Auszubildenden oder des Arbeitgebers beizufügen, dass Arbeitsbefreiung gewährt wird. Nach Abschluss der Veranstaltung ist dem Schulleiter eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

(4) Zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, deren Verlegung in die unterrichtsfreie Zeit nicht möglich ist, können Berufsschüler je Schuljahr bis zu zwei Wochen vom Unterricht beurlaubt werden. Während des Blockunterrichts ist eine Beurlaubung nicht zulässig.